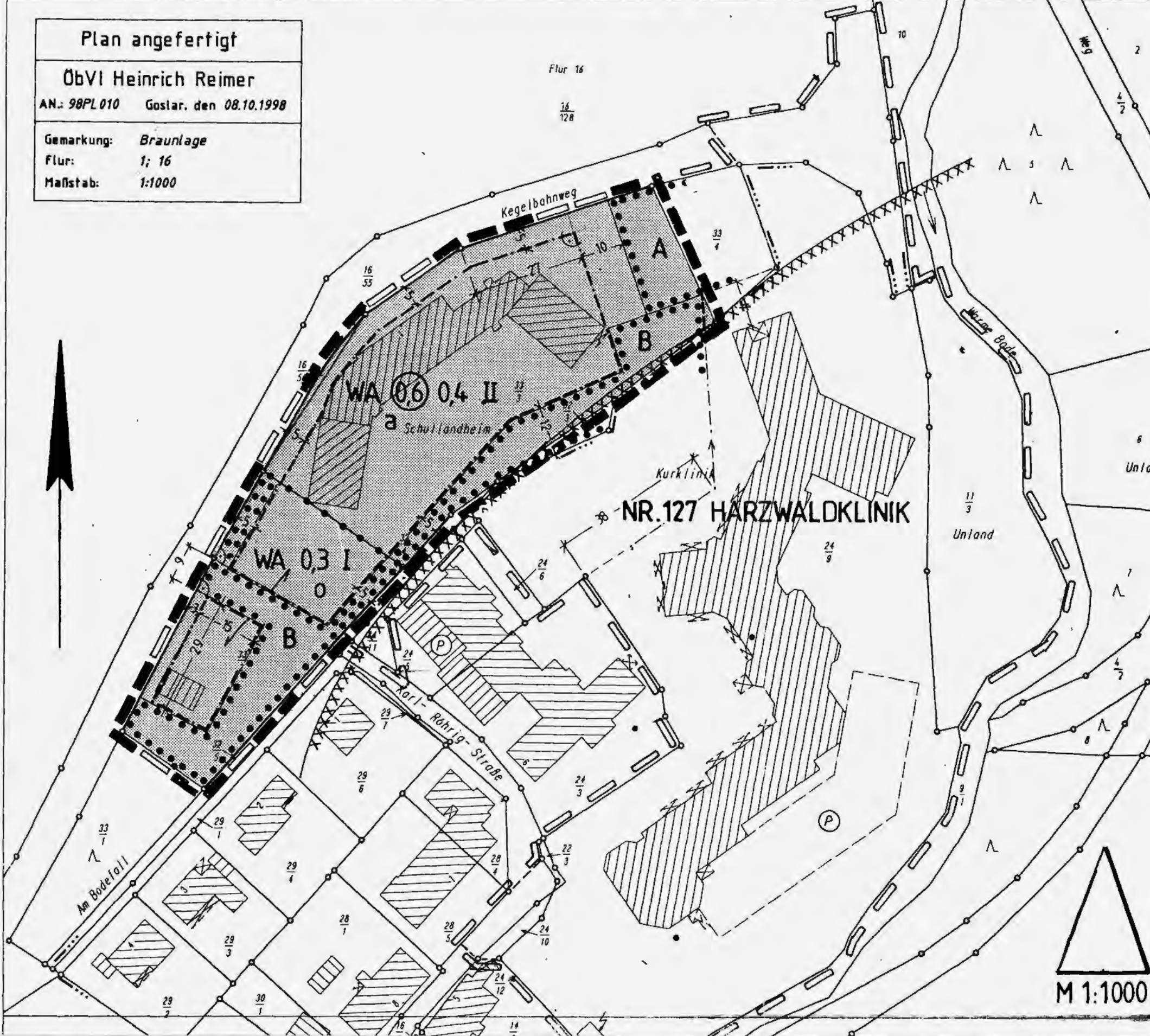


Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Auszug aus der Liegenschaftskarte
 Maßstab 1:1000

Ver vielfältigungserlaubnis erteilt
 Vermessungs- und Katasterbehörde
 Harz
 - Katasteramt Goslar -
 Jürgenweg 8
 38840 Goslar, den 30.09.99 Az.: A1-1748/98

Gemeinde: BRAUNLAGE, STADT
 Antrag: A-1748/1998
 Gemarkung: BRAUNLAGE
 Datum: 30.09.98
 Flur: 1, FLST. 24/9 U.A.



PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90, BauNVO 90)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 o OFFENE BAUWEISE
 a ABWEICHENDE BAUWEISE, s. textliche Festsetzung Ziff. 1
 --- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN
 — STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

••••• UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 6

SONSTIGE PLANZEICHEN
 - - - - - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS "Nr. 127 HARZWALDKLINIK, 2. ÄNDERUNG"
 - - - - - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANS "Nr. 127 HARZWALDKLINIK"
 ••••• ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

x x x x x x x x
 x GEBIET MIT BERGBAUEINWIRKUNGEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- Abweichend von der offenen Bauweise sind auch Gebäude über 50 m Länge zulässig.
 - Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO werden nachstehende abweichende Bestimmungen getroffen: Die Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.
Überschreitungen bis zu 30 % sind ausnahmsweise zulässig, wenn die betreffenden Flächen von Stellplätzen, Zufahrten und vergleichbaren Anlagen wasserdurchlässig (z. B. mit breitfugig verlegtem Pflaster mit mehr als 25 % Fugenanteil, Schotterterrassen, wassergebundener Decke o.ä.) befestigt sind.
 - Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO sowie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässige bauliche Anlagen sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB auf Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen unzulässig.
 - Stellplätze und Garagen sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO innerhalb der Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern unzulässig.
 - Mindestens je 5 oberirdischer Stellplätze ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auf der Stellplatzanlage ein Baum aus folgender Artenliste zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen:
Acer Pseudoplatanus (Bergahorn), Carpinus Betulus (Hainbuche), Fraxinus Excelsior (Esche), Prunus Avium (Vogelkirsche), Sorbus Aucuparia (Eberesche), Tilia Cordata (Linde).
 - Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme auf den Baugrundstücken ist je angefangene 80 m² neu versiegelter Grundstücksfläche mindestens 1 großkroniger Laubbaum - alternativ 2 hochstämmige Obstbäume heimischer Sorten - und 5 strauchartige Gehölze der folgenden Arten zu pflanzen (§ 9 (1) Ziff. 25 a):
a) Baumarten:
Eberesche, Vogelkirsche, Esche, Bergahorn, Hainbuche oder heimische Obstbaumarten als Hochstämme.
b) Straucharten:
Hainbuche, Schlehe, Hasel, schwarzer Holunder.
c) Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.
 - Der Bestand an Laub- und Nadelgehölzen in der mit Felsen durchsetzten Gehölzfläche "A" ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten.
 - Der Bestand an Laub- und Nadelgehölzen mit einem Stammdurchmesser von mind. 0,2 m, gemessen 1 m über dem Erdrich, im Bereich "B" ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch gleiche Arten zu ersetzen.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Braunlage, den 08.08.2002

gez. Baumann (Bürgermeister)	Siegel
---------------------------------	--------

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.12.1999 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 27.12.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Braunlage, den 08.08.2002

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.12.1999 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.12.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Braunlage, den
(Bürgermeister)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom 06.01.2000 bis 08.02.2000 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Braunlage, den 08.08.2002

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Braunlage, den
(Bürgermeister)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.10.1998).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Goslar, den 18.10.2001

Braunlage, den 08.08.2002

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Hinweise und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.03.2000 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Braunlage, den 08.08.2002

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung
 Dr.-Ing. W. Schwerdt
 Bohlweg 1
 38100 Braunschweig.

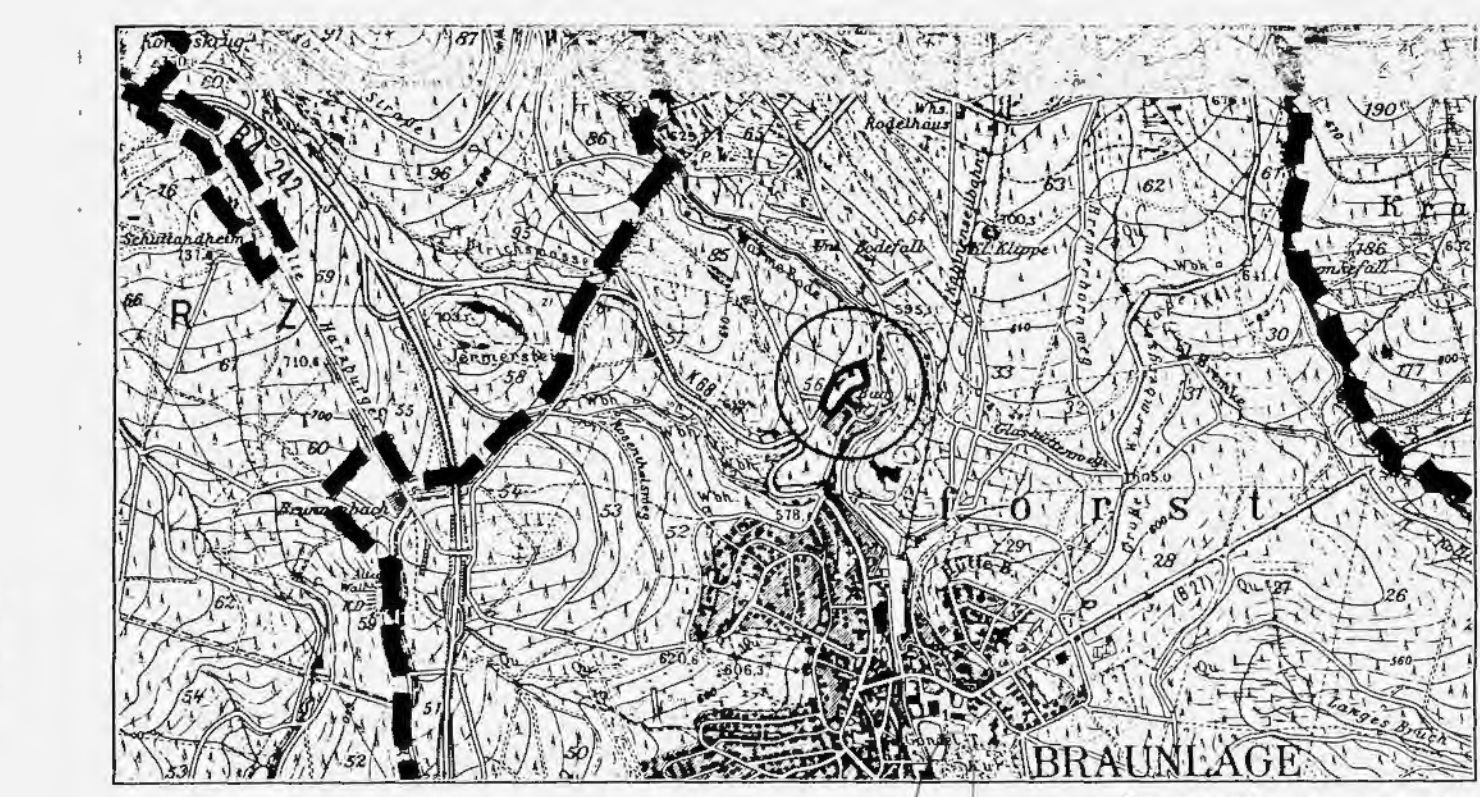
Braunschweig, den 08.10.2001

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 29.08.2002 im Amtsblatt Nr. 15 für den Landkreis Goslar bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit am 29.08.2002 in Kraft getreten.

Braunlage, den 03.09.2002

gez. Reimer (Öffentl. best. Verm.-Ing.)	Siegel	gez. Baumann (Bürgermeister)	Siegel
gez. Schwerdt (Planverfasser)		gez. Baumann (Bürgermeister)	Siegel



Kartogrundlage: Topographische Karte 1:25.000
 4229 (1987); 4230 (1987); 4329 (1986); * 4330 (1998)
 Veriellfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:
 Nieders. Landesvermessungsamt - Landesvermessung - und * Landesamt für
 Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt.

ÜBERSICHT M 1:25.000

Es wird festgestellt und hiermit be-
 glaubigt, daß die Abschrift des Bebauungsplanes mit der vorgelegten Ur-
 schrift übereinstimmt.

....., den.....
 Bürgermeister

STADT BRAUNLAGE

NR. 127 HARZWALDKLINIK

2. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN

IN KRAFT GETRETENE PLANFASSUNG

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Bohlweg 1 38100 Braunschweig